



**Anhang 2**  
zur Tagesordnung (TOP 9)<sup>1</sup>  
zur ordentlichen Mitgliederversammlung  
der Kieler Sportvereinigung Holstein von 1900 e.V.  
am 02.12.2024

**Anträge auf Satzungsänderung**

- Antrag 1:** Änderung von **§ 10 Ziff. 6 und Ziff. 8 bis 10** der Satzung und Aufnahme eines **§ 10a** in die Satzung zur Aufnahme einer Regelung zu Beschlussfassung und Wahlen der Mitgliederversammlung der KSV Holstein von 1900 e.V.
- Antrag 2:** Änderung von **§§ 10 Ziff. 4 e) und f), 13 Ziff. 1 bis 3 und 14 Ziff. 1** der Satzung zur Einführung der Wahl des Präsidenten der KSV Holstein von 1900 e.V. durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates

---

<sup>1</sup> Dieser Anhang 2 wird ausdrücklich zum Bestandteil der Einladung sowie der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung 2024 erhoben.

## A. Antrag 1: Antrag des Präsidiums

- Gegenstand:** Aufnahme von Regelungen zu Beschlussfassung und Wahlen der Mitgliederversammlung der KSV Holstein von 1900 e.V. (Änderung von § 10 Ziffer 6 und Ziffer 8 bis 10 der Satzung und Aufnahme eines § 10a in die Satzung einschließlich entsprechender Anpassung des Inhaltsverzeichnisses)
- Antragsteller:** Präsidium des KSV Holstein von 1900 e.V.
- Antrag:** Die Mitgliederversammlung möge eine Änderung der Satzung durch Aufnahme von Regelungen zu Wahlen und Abstimmungen, insbesondere zum Abstimmungsvorgang und den erforderlichen Mehrheiten, mit folgendem neuen bzw. zu streichenden Wortlaut beschließen:

### 1. Anpassung Inhaltsverzeichnis

Inhalt:

Präambel

§ 1 Name, Sitz

§ 2 Vereinszweck

§ 3 Verbandsmitgliedschaft

§ 4 Vermögen und Geschäftsjahr

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Abteilungen

§ 8 Lizenzspielbetrieb

§ 9 Organe des Vereins

§ 10 Mitgliederversammlung

**§ 10a Beschlussfassung und Wahlen der Mitgliederversammlung**

§ 11 Wahlausschuss

§ 12 Aufsichtsrat

§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrates

§ 14 Präsidium

§ 15 Vertretung des Vereins

§ 16 Traditionsclub

§ 17 Ehrungen

§ 18 Rechnungs- und Kassenprüfer

§ 19 Inkrafttreten

## 2. Änderungen zu § 10 Ziffer 6 und Ziffer 8 bis 10 der Satzung

### § 10

#### Mitgliederversammlung

[...]

6. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet, der diese Aufgabe auf ein anderes Vereinsmitglied oder auf ein Mitglied der rechts- oder steuerberatenden Berufe, das nicht Vereinsmitglied ist, übertragen darf.

[Ziffer 7 bleibt unverändert]

~~8. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Davon ausgenommen sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins; diese Beschlüsse sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu fassen. Beschlüsse über die Gründung oder Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft zur Ausgliederung seines Lizenzspielerbetriebs sind mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zu fassen.~~

~~Eine Veräußerung von Anteilen des Vereins an einer ausgegliederten Kapitalgesellschaft bedarf ebenfalls der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.~~

~~9.~~ 8. Über alle wesentlichen Gegenstände einer Mitgliederversammlung, insbesondere über gefasste Beschlüsse, ist ein Protokoll zu fertigen und den Mitgliedern zugänglich zu machen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

~~10.~~ 9. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### **Begründung:**

Durch die Änderung in § 10 Ziff. 6 wird es künftig ermöglicht, dass neben dem Aufsichtsrat und Vereinsmitgliedern (in der Vergangenheit i.d.R. der Präsident) auch Mitglieder der rechts- und steuerberatenden Berufe die Mitgliederversammlung leiten können. Dies gibt dem Verein die Möglichkeit, dass die Versammlungsleitung auf einen Rechtsanwalt, Steuerberater oder Notar übertragen wird, der kraft seiner beruflichen Tätigkeit eine Parteiunabhängigkeit und somit einen neutralen Ablauf gewährleistet.

§ 10 Ziff. 8 ist zu streichen, dieser wird – leicht verändert – in den neuen § 10a Ziff. 4 übertragen, da die inhaltliche Regelung zur Art und Weise

der Beschlussfassung systematisch sinnvoller in den Paragrafen zu Wahlen und Beschlüssen passt.

Als Folge der Streichung der derzeitigen Ziff. 8 wird die derzeitige Ziff. 9 – inhaltlich unverändert – zur neuen Ziff. 8 sowie die derzeitige Ziff. 10 – inhaltlich unverändert – zur neuen Ziff. 9.

### **3. Neuaufnahme eines § 10a in die Satzung**

#### **§ 10a**

##### **Beschlussfassung und Wahlen der Mitgliederversammlung**

1. Die Beschlussfassungen und Wahlen haben grundsätzlich offen zu erfolgen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung ist eine Beschlussfassung oder Wahl geheim durchzuführen. Über den Antrag auf geheime Beschlussfassung oder Wahl wird offen beschlossen.
2. Beschlussfassungen und Wahlen können auf Beschluss der Mitgliederversammlung als Blockwahl stattfinden.
3. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen bzw. durch Verwendung von Hilfsmitteln, die zur Erleichterung der Auszählung vom Verein ausgegeben wurden. Ist hierbei kein eindeutiges Ergebnis zu erzielen oder zu erwarten, ist die Beschlussfassung oder Wahl mit Stimm-/Wahlzetteln durchzuführen. Hiervon abweichend kann der Versammlungsleiter entscheiden, Beschlussfassungen und Wahlen auf digitalem Weg abhalten zu lassen, wenn sichergestellt ist, dass
  - bei geheimen Beschlussfassungen und Wahlen die Entscheidungen der Mitglieder anonym abgegeben werden und bleiben,
  - nur anwesende und stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen und
  - kein anwesendes und stimmberechtigtes Mitglied daran gehindert wird, sein Stimmrecht wahrzunehmen.
4. Beschlüsse und Wahlen sind mit der Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen zu fassen (absolute Mehrheit). Abweichend hiervon sind Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen und gültigen Stimmen zu fassen. Beschlüsse über die Gründung oder Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft zur Ausgliederung seines Lizenzspielerbetriebs sind mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen und gültigen Stimmen zu fassen. Eine Veräußerung von Anteilen des Vereins an einer ausgegliederten Kapitalgesellschaft bedarf ebenfalls der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
5. Bei der Berechnung der Mehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Enthaltungen und Teilenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Stehen bei einer Personenwahl mehr Kandidaten zur Wahl als es Wahlplätze gibt, so gilt abweichend von Ziff. 4, dass der Kandidat/die Kandidaten gewählt ist/sind, der/die die meisten abgegebenen und gültigen Stimmen in ihrer Gesamtheit auf sich vereinen konnte/n (relative Mehrheit).

7. Die Mitgliederversammlung oder der Versammlungsleiter kann Vereinsmitglieder zu Stimmzählern bestellen. Zum Stimmzähler kann auch ein Mitglied der rechts- oder steuerberatenden Berufe, das nicht Vereinsmitglied ist, bestellt werden.

**Begründung:**

§ 10a Ziff. 1:

Die Regelung weist die bereits „gelebte Praxis“ auf.

Offene Wahlen und Beschlussfassungen sollten die Regel darstellen, da dies die Auszählung erleichtert und daher einen reibungsloseren und zeitsparsameren Ablauf gewährleistet.

Der Mitgliederversammlung wird weiterhin das Recht ermöglicht, auf entsprechenden Beschluss Wahlen und Abstimmungen geheim abzuhalten. Über den Antrag auf geheime Durchführung einer Wahl oder Abstimmung wird immer offen abgestimmt, um nicht in ein Abstimmungskarussell über die geheime Wahl bzw. Abstimmung zu geraten.

§ 10a Ziff. 2:

Die Regelung sollte aufgenommen werden, da Blockwahlen eine Grundlage in der Satzung bedürfen. Unter Berücksichtigung eines reibungslosen und zeitsparsamen Ablaufs besteht ein Bedürfnis an einer rechtssicheren Durchführung einer Blockwahl.

Die Entscheidung darüber, ob eine Blockwahl stattfindet, verbleibt bei der Mitgliederversammlung. Auf Antrag (eines Mitglieds) ist hierüber zu beschließen.

§ 10a Ziff. 3:

Es handelt sich auch hier grundsätzlich um die Umsetzung der „gelebten Praxis“, indem klarstellend die Abstimmungen und Wahlen durch Handzeichen oder Hilfsmittel (z. B. Abstimmungskarten) erfolgen. Sollte hiernach kein eindeutiges Ergebnis festzustellen sein, wird auf die bisherigen Hilfsmittel (Wahlzettel) mitsamt einer konkreten Auszählung zurückgegriffen.

Neu wird in § 10a Ziff. 3 die Möglichkeit geschaffen, dass die Abstimmungen und Wahlen auch auf digitalem Wege stattfinden können. Dies betrifft insbesondere den Einsatz des sog. TED-Verfahrens (Tele-Dialog). So erhält der Verein künftig die Möglichkeit, etwa durch Bereitstellung digitaler Endgeräte oder einer Software, in die sich die Mitglieder über Smartphones etc. einwählen können, die Abstimmungen und Wahlen digital durchzuführen. Dies ist im Sinne eines zeitsparsamen Ablaufs empfehlenswert, da hierdurch langwierige Auszählungen von Stimmkarten etc. vermieden werden und bei

einfachen Abstimmungen und Wahlen mittels Handzeichen eindeutige Ergebnisse erzielt werden können.

Um zu vermeiden, dass durch die digitale Abstimmung bzw. Wahl rechtliche oder tatsächliche Nachteile für Mitglieder entstehen, sind hierfür besondere Kriterien aufgestellt worden. So muss jedes anwesende und stimmberechtigte Mitglied die Möglichkeit haben, digital abstimmen zu können. Dies kann etwa bei Abstimmungen und Wahlen übers Smartphone dadurch sichergestellt werden, dass zusätzlich Computer bereitstehen, an denen Mitglieder ohne Smartphone oder mit technischen Problemen Ihre Stimme gleichwohl abgeben können.

Weiter muss sichergestellt sein, dass Abstimmungen und Wahlen, die aufgrund einer Beschlussfassung gemäß Ziff. 1 Satz 2 geheim durchgeführt werden sollen, auch geheim sind, insbesondere also keine Rückschlüsse auf das Wahl- und Abstimmungsverhalten der Mitglieder möglich sind. Auch dies ist in Anbetracht des Bedarfs nach einer vertrauenswürdigen Abstimmung bzw. Wahl unerlässlich und stellt sicher, dass eine digitale Abstimmung bzw. Wahl nicht missbräuchlich verwendet werden kann.

Dass nur auf der Mitgliederversammlung anwesende und stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen dürfen, entspricht ohnehin den bisherigen Abstimmungsvorgaben. Zusätzlich folgt hieraus auch indirekt, dass eine Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen ohne Anwesenheit ausgeschlossen ist, was technisch, etwa bei Smartphone-Abstimmungen, möglich wäre.

#### § 10a Ziff. 4:

Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 10 Ziff. 8 der Satzung. Angepasst wurde nur, dass nunmehr klargestellt ist, dass für Abstimmungen und Wahlen die absolute Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen maßgebend sind. Dies war bisher nicht Inhalt der Satzung, aber die entsprechende Handhabung, sodass sich keine Änderungen ergeben.

#### § 10a Ziff. 5:

Die Regelung stellt klar, dass Enthaltungen bei der Berechnung der Abstimmungsmehrheit nicht mitzählen. Eine Enthaltung ist keine Nein-Stimme, die die Zahl der zu erreichenden Ja-Stimmen heraufschraubt.

Bei einer Blockwahl bzw. -abstimmung, bei der mehrere Anträge zur Wahl bzw. Abstimmung stehen, sollen sich Enthaltungen in Bezug auf einen Antrag des Blocks (Teilenthaltungen) nur auf diesen Antrag auswirken, nicht aber die Stimmabgabe in Bezug auf die gesamte Blockwahl bzw. -abstimmung, also alle Anträge, ungültig machen.

§ 10a Ziff. 6:

Durch diese Regelung soll verhindert werden, dass sich die Mitgliederversammlung in eine „Patt-Situation“ bringt, wenn kein Kandidat die erforderliche absolute Mehrheit erreichen kann. Die Regelung sieht deshalb in Abweichung zu § 10a Ziff. 4 vor, dass bei einer Personenwahl, bei der mehr Kandidaten zur Wahl stehen als es Wahlplätze gibt, die relative Mehrheit gilt, also diejenige Person gewählt ist, die die meisten „Ja-Stimmen“ auf sich vereinen konnte, ohne dass die absolute Mehrheit erreicht werden muss.

§ 10a Ziff. 7:

Hierdurch wird – in Ergänzung zu § 10 Nr. 6 – die Möglichkeit ausdrücklich festgelegt, dass die Auszählungen durch Vereinsmitglieder oder Mitglieder der rechts- oder steuerberatenden Berufe, die nicht Vereinsmitglieder sind, erfolgen kann. Dies soll künftig der Regelfall sein, um eine ordnungsgemäße Auszählung sicherzustellen.

## **B. Antrag 2: Antrag des Vereinsmitglieds Torge Steen**

- Gegenstand:** Wahl des Präsidenten der KSV Holstein von 1900 e.V. durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates (Änderung von § 10 Ziffer 4 Buchstaben e) und f), § 13 Ziffern 1 - 3, § 14 Ziffer 1 der Satzung)
- Antragsteller:** Torge Steen, Mitglied der KSV Holstein von 1900 e.V.
- Antrag:** Die Mitgliederversammlung möge eine Änderung der Satzung mit dem Inhalt, dass der Präsident nunmehr durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates gewählt, statt wie zuvor durch den Aufsichtsrat bestellt wird, mit folgendem **neuen** bzw. zu **streichenden Wortlaut** beschließen:

### **1. Änderungen zu § 10 Ziffer 4 Buchstaben e) und f) der Satzung**

#### **§ 10**

##### **Mitgliederversammlung**

[...]

4. Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung soll soweit erforderlich enthalten

[...]

e) Wahlen

- von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses,
- des Aufsichtsrats,
- **des Präsidenten,**
- der Rechnungs- und Kassenprüfer,

f) Abberufungen

- von Mitgliedern des Aufsichtsrates,
- **des Präsidenten.**

[...]

**Begründung:** Die vorgeschlagene Anpassung zielt darauf ab, die demokratischen Prozesse innerhalb unseres Vereins zu stärken und eine breitere Partizipation der Mitglieder bei der Wahl des Vereinspräsidenten zu ermöglichen, wodurch die Mitgliederversammlung als oberstes und wichtigstes Organ des eingetragenen Vereins weiter an Bedeutung gewinnt. Die Position des Präsidenten ist von herausragender Bedeutung für die gesamte Vereinsgemeinschaft, da sie die strategische Führung und Vertretung des Vereins betrifft. Die Einbindung der Mitglieder in diesen Prozess wird die Transparenz innerhalb des Vereins erhöhen und das Engagement unserer Mitglieder fördern, was wiederum die Rolle der Mitgliederversammlung als zentrales Entscheidungsgremium unterstreicht. Die Mitgliederversammlung wird somit zu einem Ort des aktiven Austauschs und der kollektiven Entscheidungsfindung, an dem die



Mitglieder die Zukunft des Vereins maßgeblich mitgestalten können. Dies stärkt nicht nur die demokratischen Grundprinzipien unseres Vereins, sondern fördert auch das Gefühl der Zugehörigkeit und Identifikation der Mitglieder mit unserem gemeinsamen Zweck und unseren Werten.

## 2. Änderungen zu § 13 Ziffer 1 bis 3 der Satzung

### § 13

#### Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat schlägt der Mitgliederversammlung einen Kandidaten für das Amt des Präsidenten vor. Findet der Vorschlag des Aufsichtsrates keine Mehrheit, hat der Aufsichtsrat der Mitgliederversammlung weitere Wahlvorschläge zu unterbreiten.

Der Aufsichtsrat bestellt ~~das Präsidium~~ die weiteren Mitglieder des Präsidiums auf die Dauer von drei Jahren. Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt das Präsidium bis zur Abberufung im Amt. Der Aufsichtsrat ist dazu berechtigt, frei gewordene Präsidiumsposten - mit Ausnahme des Präsidenten - bis zum Ende der Amtsperiode des Präsidiums neu zu besetzen. Wird ein Mitglied des Aufsichtsrates in das Präsidium bestellt, scheidet es aus dem Aufsichtsrat aus.

2. Der Aufsichtsrat ist zuständig für die Abberufung von Präsidiumsmitgliedern **einschließlich des Präsidenten** als Vereinsorganen. Ein Beschluss des Aufsichtsrates über die Abberufung eines Präsidiumsmitgliedes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. **Das Recht der Mitgliederversammlung, den Präsidenten abzuwählen (§ 10 Ziff. 4 Buchstabe f), § 14 Ziffer 1 Abs. 1 Satz 4), bleibt davon unberührt.**
3. Der Aufsichtsrat trifft die Entscheidung, ob **der Präsident und ob weitere** Mitglieder des Präsidiums eine Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten. Er schließt den Dienstvertrag mit dem Präsidiumsmitglied ab, ist im gegenüber weisungsbefugt und entscheidet über arbeitsrechtliche Maßnahmen einschließlich der Kündigung des Dienstvertrages.

[...]

#### **Begründung:**

Mit der vorgeschlagenen Änderung erhält der Aufsichtsrat das alleinige Recht, der Mitgliederversammlung Kandidaten für die Wahl des Präsidenten vorzuschlagen. Dem Aufsichtsrat wird dadurch die Verantwortung gegeben, geeignete Kandidaten zu finden, die der Profiabteilung und dem gesamten Verein gerecht werden. Dieses Vorschlagsrecht wird sich positiv auf das Zusammenspiel der verschiedenen Organe in unserem eingetragenen Verein auswirken.

Die weiteren Mitglieder des Präsidiums sollen vom Aufsichtsrat bestellt werden. Dadurch wird gewährleistet, dass auch weitere geeignete Kandidaten gesucht und in Verantwortung genommen werden, damit sich der Verein und die dazugehörige Lizenzspielerabteilung weiterhin positiv entwickelt.

Der Aufsichtsrat hat weiterhin die Möglichkeit, einen von der Mitgliederversammlung legitimierten Präsidenten abzusetzen. Dadurch erhält der Aufsichtsrat die Möglichkeit, bei z.B. erheblichen Pflichtverletzungen durch den Präsidenten, schnell handeln zu können. Da der Aufsichtsrat vollumfänglich in die Auswahl des Präsidenten einbezogen wird, ist es unwahrscheinlich, dass der Aufsichtsrat von diesem Recht gebraucht macht, wenn es nicht angemessen ist.

### 3. Änderungen zu § 14 Ziffer 1 bis 3 der Satzung

#### § 14

#### Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Ihm dürfen bis zu zwei weitere Mitglieder als Beisitzer angehören. ~~Ein Präsidiumsmitglied ist für die Finanzen, ein Präsidiumsmitglied für den Fußball-Nachwuchs zuständig. Es wird durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen.~~ Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er kann von der Mitgliederversammlung und vom Aufsichtsrat abberufen werden. Die Vizepräsidenten und die Beisitzer werden durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen.

~~Scheidet der Präsident vor dem Ablauf seiner Amtsperiode aus, werden seine Aufgaben bis zur Neuwahl eines Präsidenten durch die Vizepräsidenten gemeinsam wahrgenommen. Nach dem vorzeitigen Ausscheiden eines Präsidenten findet die Neuwahl spätestens durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung statt.~~

~~Der Präsident vertritt die Interessen des Vereins im Rahmen der Präsidiumsbeschlüsse gegenüber den Vereinsmitgliedern, in der Verbandsarbeit und gegenüber der Öffentlichkeit, dort insbesondere gegenüber Fangruppierungen, der Wirtschaft, politischen Entscheidungsträgern sowie gesellschaftlichen Institutionen.~~

~~Die Aufgabenverteilung innerhalb des Präsidiums bestimmt im Übrigen ein Geschäftsverteilungsplan, der zwischen Aufsichtsrat und Präsidium abgestimmt ist.~~

[....]

**Begründung:** Die vorgeschlagene Ergänzung ist entscheidend für eine effiziente und transparente Vereinsführung. Die Wahl des Präsidenten durch die Mitgliederversammlung stärkt die demokratische Legitimität. Gleichzeitig ermöglichen klare Regelungen für eine vorzeitige Amtsniederlegung oder Abberufung eine kontinuierliche Vereinsführung und reibungslose Übergänge.